

NOVITAS BKK

EXTRA ANDERS . EXTRA FÜR SIE

S A T Z U N G

der

Novitas BKK

in der Fassung vom 01.01.2017
(zuletzt geändert mit dem 3. Satzungsantrag)

Übersicht zur Satzung

Artikel I

Inhalt der Satzung

| § | Bezeichnung | Seite |
|-------|---|-------|
| § 1 | Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse | 3 |
| § 2 | Verwaltungsrat | 3 |
| § 2a | Versichertenälteste / Vertrauenspersonen | 5 |
| § 3 | Vorstand | 6 |
| § 4 | Widerspruchsausschuss | 7 |
| § 4a | Hauptausschuss | 8 |
| § 5 | Kreis der versicherten Personen | 9 |
| § 6 | Kündigung der Mitgliedschaft | 10 |
| § 7 | Aufbringung der Mittel | 11 |
| § 8 | Bemessung der Beiträge | 11 |
| § 8a | Wahltarif Prämienzahlung | 11 |
| § 9 | Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz | 12 |
| § 10 | unbesetzt | 12 |
| § 11 | Höhe der Rücklage | 12 |
| § 12 | Leistungen | 13 |
| § 12a | Primärprävention | 19 |
| § 12b | Schutzimpfungen | 20 |
| § 12c | Wahltarif Selbstbehalt | 21 |
| § 12d | Leistungsausschluss | 23 |
| § 12e | Zweitmeinungsverfahren | 24 |
| § 13 | Medizinische Vorsorgeleistungen | 25 |
| § 13a | Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung | 25 |
| § 13b | Wahltarif DMP | 26 |
| § 13c | unbesetzt | 26 |

| § | Bezeichnung | Seite |
|-------|--|-------|
| § 13d | Wahltarif besondere Versorgung | 26 |
| § 14 | Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten | 27 |
| § 14a | Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung | 30 |
| § 14b | Arbeitnehmerbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung | 30 |
| § 15 | Wahltarife Krankengeld | 31 |
| § 16 | Kooperation mit der PKV | 36 |
| § 17 | Aufsicht | 36 |
| § 18 | Mitgliedschaft zum Landesverband | 37 |
| § 19 | Bekanntmachungen | 37 |
| § 20 | Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) | 37 |

Anlagen

| zu § | Bezeichnung | Seite |
|--|---|-------|
| Anlage zu § 1 Absatz (2) der Satzung | Satzungsbetriebe | 38 |
| Anlage zu §§ 2 und 2a der Satzung | Entschädigungsregelung | 53 |
| Anlage zu § 12b der Satzung | Schutzimpfungen | 56 |
| Anlage zu § 12e Absatz (3) der Satzung | Zweitmeinungsverfahren | 57 |
| Anlage zu § 14 Nr. 4 der Satzung | Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten | 58 |
| Anlage zu § 20 der Satzung | Ausgleich der Aufwendungen für Entgeltfortzahlung | 59 |

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

- (1) Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Novitas BKK.

Die Zuständigkeit gemäß Absatz (2) bezieht nach den vollzogenen Vereinigungen - zuletzt zum 01.01.2015 - die Bereiche verschiedener, ehemals selbstständiger Betriebskrankenkassen ein. Das älteste Errichtungsdatum geht auf den 26.11.1836 zurück.

Die Betriebskrankenkasse hat ihren Sitz in Duisburg.

- (2) Der Bereich der Betriebskrankenkasse erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 1 Absatz (2) genannten Betriebe.

Der Bereich der Betriebskrankenkasse erstreckt sich auch auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Verwaltungsrat

- (1)
1. Das Selbstverwaltungsorgan der Betriebskrankenkasse ist der Verwaltungsrat. Seine Wahl und Amtsdauer regeln sich nach dem Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung.
 2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
 3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen alternierenden Vorsitzenden.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem alternierenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr am 1. Januar eines Jahres.

- (2)
1. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Vertretern der Versicherten und 15 Vertretern der Arbeitgeber.
 2. Abweichend von § 49 Absatz (2) Satz 2 SGB IV wird für das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, Folgendes bestimmt:

Das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, bemisst sich nach der Zahl der am Stichtag für das

Wahlrecht (§ 50 Absatz (1) SGB IV) bei ihm beschäftigten, bei der Betriebskrankenkasse versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Er hat bei

0 - 1 Versicherten eine Stimme,
2 - 20 Versicherten zwei Stimmen,
21 - 50 Versicherten vier Stimmen,
51 bis 100 Versicherten sechs Stimmen und
je weiteren 1 bis 100 Versicherten zwei weitere Stimmen bis zur
Höchstzahl von vierzig Stimmen.

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Betriebskrankenkasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Betriebskrankenkasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Betriebskrankenkasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. den Vorstand zu wählen,
5. einen leitenden Beschäftigten der Betriebskrankenkasse mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zu beauftragen, wenn die Mitglieder des Vorstandes längere Zeit an der Ausübung gehindert sind oder der Vorstand längere Zeit nicht besetzt ist,
6. den Vorstand zu überwachen,
7. gemeinsam durch die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Betriebskrankenkasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten und die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich zu regeln,
8. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
9. über die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen zu beschließen,
10. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäfts-

betrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Verwaltungsrat Ausschüsse.
- (7) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu §§ 2 und 2a der Satzung durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und seine anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.
- (9) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2a Versichertenälteste / Vertrauenspersonen

- (1) Für die Betriebskrankenkasse werden vom Verwaltungsrat Versichertenälteste / Vertrauenspersonen gewählt. Für den Fall der befristeten Verhinderung vertreten sich sowohl die Versichertenältesten gegenseitig als auch die Vertrauenspersonen.
- (2) Die Versichertenältesten / Vertrauenspersonen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen wird ein monatlicher Pauschbetrag für Zeitaufwand gemäß § 41 Absatz (3) Satz 2 SGB IV in Verbindung mit Absatz (4) der Entschädigungsregelung (Anlage zu §§ 2 und 2a der Satzung) gewährt.
- (3) Die Versichertenältesten haben das Recht und die Pflicht, eine ortsnahe Verbindung der Betriebskrankenkasse mit den Versicherten herzustellen sowie diese zu beraten und zu betreuen.

Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. allgemein Rat und Auskunft in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zu erteilen,
2. die Versicherten über die ihnen nach Gesetz und Satzung zustehenden Leistungen aufzuklären,
3. die Versicherten über neue gesetzliche Regelungen in der Krankenversicherung zu unterrichten,
4. die Versicherten bei der Antragstellung auf Leistungen zu unterstützen.

Die Vertrauenspersonen haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Betriebskrankenkasse mit den Arbeitgebern herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen.

§ 3 Vorstand

- (1) Dem Vorstand der Betriebskrankenkasse gehören zwei Mitglieder an.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Betriebskrankenkasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Betriebskrankenkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Betriebskrankenkasse alleine zu vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen,
6. die Betriebskrankenkasse nach § 4 der Verordnung über den Zah-

- lungenverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
 8. die Beiträge einzuziehen,
 9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Betriebskrankenkasse abzuschließen,
 10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- (4) Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Betriebskrankenkasse und legt die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit den alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates fest. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstands seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Das für die Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Personal der Betriebskrankenkasse wird vom Vorstand eingestellt. Der Vorstand erstellt einen Stellenplan.

§ 4 Widersprachausschuss

- (1) Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird drei Widersprachausschüssen übertragen. Die Sitze der Widersprachausschüsse befinden sich in Duisburg und Hamburg.
- (2)
 1. Die Widersprachausschüsse setzen sich zusammen aus jeweils drei Vertretern der Versicherten aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse und einem Vertreter der Arbeitgeber aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse mit drei Stimmen.
 2. Für die Mitglieder des Widersprachausschusses werden für die Gruppe der Versichertenvertreter drei Stellvertreter und für die Gruppe der Arbeitgebervertreter zwei Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle gewählt, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Aufstellung und Verfügbarkeit wahrnehmen (Listenstellvertretung).
 3. Die Versichertenvertreter der Widersprachausschüsse und deren Listenstellvertreter werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt. Die Arbeitgebervertreter der Widersprachausschüsse und deren Listenstellvertreter werden von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl erfolgt für die

Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

4. Das Amt der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, 59 und § 63 Absätze (3a) und (4) SGB IV gelten entsprechend.
 5. Der Vorsitz der Widerspruchsausschüsse wechselt zwischen einem Arbeitgebervertreter und einem Versichertenvertreter von Jahr zu Jahr. Die Vorsitzenden der Widerspruchsausschüsse sollen nicht der Gruppe angehören, die den amtierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates stellt. Die Vorsitzenden werden jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bestimmt. Die Vorsitzenden bestimmen die Schriftführer, die auch Mitarbeiter der Betriebskrankenkasse sein können.
 6. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse beratend teil.
 7. Der jeweilige Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
 8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von den Widerspruchsausschüssen aufgestellte Geschäftsordnung.
- (4) Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Absätze (1) und (2) SGB IV in Verbindung mit § 69 Absätze (2), (3) und (5) Satz 1 2. Halbsatz OWiG wahr.

§ 4a Hauptausschuss

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei weitere Mitglieder, jeweils ein Vertreter der Versicherten aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse und ein Vertreter der Arbeitgeber aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse, bilden den Hauptausschuss. Der Hauptausschuss ist Vorbereitungsausschuss für die Vertragsangelegenheiten des Vorstandes.

§ 5 Kreis der versicherten Personen

(1) Versicherungspflichtige Mitglieder

Der Kreis der bei der Betriebskrankenkasse versicherten Personen richtet sich nach § 5 SGB V und seinen näheren Bestimmungen mit Ausnahme der in § 5 Absatz (1) Nr. 3 genannten Landwirte, ihren mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteilern.

(2) Freiwillige Mitglieder

1. Der Versicherung zur Betriebskrankenkasse können die in § 9 SGB V genannten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen beitreten.
2. Schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX unter den in § 9 Absatz (1) Nr. 4 SGB V genannten Voraussetzungen können der Versicherung zur Betriebskrankenkasse nur beitreten, wenn sie beim Beitritt noch nicht 50 Jahre alt sind.

(3) Die in Absatz (1) und (2). genannten Personen können die Betriebskrankenkasse unter den in Gesetz und Satzung genannten Voraussetzungen wählen, wenn

1. sie zu dem in § 1 Absatz (2) der Satzung genannten Bereich gehören oder
2. vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V bestanden hat oder
3. der Ehegatte oder der Lebenspartner bei der Betriebskrankenkasse versichert ist,
4. sie versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, versicherte behinderte Menschen oder versicherte Rentner sind und ein Elternteil bei der Betriebskrankenkasse versichert ist,
5. sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die Betriebskrankenkasse besteht, und nunmehr versicherte Rentner sind,
6. sie bei einer/einem Betriebskrankenkasse/Verband der Betriebskrankenkassen beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren und diese am Wohn- oder Beschäftigungsort des Mitglieds vorhanden ist.

(4) **Familienversicherte**

Versichert sind Familienangehörige von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB V) erfüllt sind. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Dem Mitglied ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung, eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung oder das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.
- (2) Erhebt die Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz (1) bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird. Die Krankenkasse hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Abs. (5) SGB V hinzuweisen; überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die Krankenkasse ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.
- (3) Abweichend von Absatz (1) Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind. Absatz (1) Satz 4 gilt nicht. Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.
- (4) Wenn ein Wahltarif nach §§ 8a, 12c oder 15 gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur Betriebskrankenkasse frühestens unter den Voraussetzungen des § 8a Absatz (6), § 12c Absatz (6) oder § 15 Absatz (16), aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 175 Absatz (4) Satz 1 SGB V ge-

kündigt werden. Absatz (2) gilt mit Ausnahme der Mitglieder, die einen Wahltarif gemäß § 15 gewählt haben.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die Mittel der Betriebskrankenkasse werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 8 Bemessung der Beiträge

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV - Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8a Wahltarif Prämienzahlung

- (1) Mitglieder, die im abgelaufenen Kalenderjahr länger als drei Monate bei der Betriebskrankenkasse versichert waren, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen zu Lasten der Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen haben. Die Wahl des Tarifs Prämienzahlung wirkt vom Beginn des der Wahl folgenden Kalendermonats. Der Tarif kann längstens bis zum 31.12.2015 gewählt werden.
- (2) Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen un-
schädlich:
 1. Prävention (§§ 20 und 20i SGB V),
 2. Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe, § 21 SGB V, Individualprophylaxe, § 22 SGB V, zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen, § 55 Absatz (1) SGB V),
 3. medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten,
 4. Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung (§§ 24c bis 24i SGB V),
 5. Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V),
 6. Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V).

Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Die jährliche Prämienzahlung beträgt 1/12 des im Kalenderjahr an die Betriebskrankenkasse gezahlten Jahresbeitrages. Absatz (4) gilt.
- (4) Die Prämienzahlungen für Wahltarife im Sinne des § 53 SGB V an das Mitglied und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen dürfen insgesamt 20 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz (1) Satz 1 SGB V, höchstens jedoch 600 EUR nicht überschreiten.
- (5) Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können den Wahltarif nach Absatz (1) nicht wählen. Eine Prämienzahlung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied für dasselbe Kalenderjahr einen Selbstbehalttarif wählt oder gewählt hat.
- (6) Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt ein Jahr, längstens bis 31.12.2016. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der Betriebskrankenkasse seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Absatz (1) anzeigt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Absatz (4) Satz 1 SGB V, gekündigt werden.

Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II beziehungsweise SGB XII. Der Wahltarif kann abweichend von Satz 1 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die Krankenkasse erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz (1) SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,35 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

§ 10 unbesetzt

§ 11 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 25. v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnitt-

lich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

§ 12 Leistungen

(1) Allgemeiner Leistungsumfang

Die Versicherten der Betriebskrankenkasse erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

1. zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung,
2. zur Früherkennung von Krankheiten,
3. zur Behandlung von Krankheiten,
4. bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
5. zur Empfängnisverhütung,
6. bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation,
7. des Persönlichen Budgets nach § 17 Absätze (2) bis (4) SGB IX.

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

(2) Haushaltshilfe

1. Versicherte erhalten Haushaltshilfe,

wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB V vorliegen und das im Haushalt lebende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Als Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten.

Für Verwandte und Schwägerinnen bis zum 2. Grade werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstaufschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

3. Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 38 Absatz (5) in Verbindung mit § 61 Satz 1 SGB V.

(3) **Krankengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und – vergütung**

Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsvergütung ist bei Versicherten, deren Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen und regelmäßigen Schwankungen unterliegt oder von der Arbeitsleistung (zum Beispiel Akkord, Provision) abhängig ist, der Bemessungszeitraum auf drei Entgeltabrechnungszeiträume von mindestens je vier Wochen beziehungsweise bei monatlicher Entgeltabrechnung auf drei Monate zu verlängern.

(4) **Kostenerstattung**

1. Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Hierüber haben sie die Betriebskrankenkasse vor Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Nicht im Vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.
2. Die Wahl der Kostenerstattung kann vom Versicherten auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen beschränkt werden (Leistungsbereiche).
3. Der Versicherte ist mindestens für ein Kalendervierteljahr an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen oder mehrere Leistungsbereiche gebunden. Er kann die Wahl der Kostenerstattung, sofern er mindestens ein Kalendervierteljahr teilgenommen hat, jederzeit beenden. Die Teilnahme endet frühestens mit dem Zeitpunkt, mit dem die BKK davon Kenntnis erhält.
4. Der Versicherte hat Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch spezifizierte Rechnungen und durch die ärztliche Verordnung nachzuweisen.
5. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Betriebskrankenkasse bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.
6. Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., höchstens 40,00 EUR für Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

7. Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte. Der Erstattungsbetrag ist um 10 v. H., mindestens 3,00 EUR und maximal 50,00 EUR für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

8. Abweichend von Nr. 7 können in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.

(5) **Teilkostenerstattung**

Auf Antrag des Berechtigten nach § 14 SGB V tritt an die Stelle der nach dem SGB V vorgesehenen Leistungen ein Anspruch auf Teilkostenerstattung. Grundlage für die Erstattung sind die Kosten, die der Betriebskrankenkasse bei Gewährung von Sachleistungen entstanden wären. Erstattet wird davon der Prozentsatz, der durch die Beihilfe nicht gedeckt ist.

(6) Kostenerstattung Wahlarzneimittel

1. Gemäß § 13 Absatz (2) SGB V in Verbindung mit § 129 Absatz (1) SGB V haben Versicherte im Rahmen der Versorgung mit Arzneimitteln die Möglichkeit, Kostenerstattung im Einzelfall zu wählen. Versicherte können unter den Voraussetzungen des § 129 Absatz (1) SGB V ein anderes Arzneimittel wählen,
 - a. als dasjenige, für das die BKK eine Vereinbarung nach § 130a Absatz (8) SGB V geschlossen hat oder
 - b. das gemäß § 129 Absatz (1) Satz 4 SGB V abzugeben wäre. Eine Mindestbindungsfrist für die Wahl der Kostenerstattung gilt nicht.
2. Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen und Verordnungen vorzulegen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die BKK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, müssen Versicherte selbst tragen. Der Erstattungsbetrag gemäß Absatz (1) Satz 2 Buchstabe a. in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 dieses Absatzes errechnet sich ausgehend von dem Durchschnitt der Preise, die in einem Rabattvertrag für den Wirkstoff des Arzneimittels vereinbart worden sind. Davon werden 30 v.H. als Abschlag für die der BKK entgangenen Vertragsrabatte abgezogen. Der Erstattungsbetrag gemäß Absatz (1) Satz 2 und Buchstabe b. in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 dieser Nr. errechnet sich ausgehend von dem Durchschnitt der preisgünstigsten Arzneimittel, die den Wirkstoff des Arzneimittels enthalten, das Versicherte gewählt haben. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen gemäß § 61 in Verbindung mit § 31 Absatz (3) SGB V sind in jedem Erstattungsfall abzuziehen.
3. § 12 Absatz (4) Nr. 6 gilt.

(7) Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Absatz (6) SGB V

Die Novitas BKK gewährt ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Absatz (6) SGB V. Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

1. Versiegelung von Glattflächen bei Kieferorthopädischer Behandlung mit Multiband

Die Novitas BKK gewährt Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei erstmaliger kieferorthopädischer Versorgung mit Multiband einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Euro zur Versiegelung der Glattflächen.

Zur Erstattung ist eine spezifizierte Rechnung eines zugelassenen oder nach § 13 Absatz (4) SGB V berechtigten Leistungserbringers einzureichen.

2. Versicherte, die Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung nach den Regelungen des § 27 a SGB V haben, erhalten bei Durchführung einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) zusätzlich zu dem gesetzlich geregelten Anspruch einen Zuschuss für bis zu drei Behandlungsversuche pro Ehepaar.

Der Zuschuss beträgt 400 Euro je Versuch, jedoch nicht mehr als die dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten, wenn beide Ehepartner bei der Novitas BKK versichert sind. Ist nur einer der Ehepartner bei der Novitas BKK versichert, reduziert sich der Zuschuss auf 100 Euro je Versuch.

Für die Erstattung ist die spezifizierte Originalrechnung vorzulegen.

3. Nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen

Die Novitas BKK erstattet die Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie), sofern

- a. deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
- b. die Verordnung des Arzneimittels durch einen Arzt auf Privatrezept erfolgte und
- c. das Arzneimittel durch die Versicherten in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde und
- d. das verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Absatz (1) Sätze 7 - 9 SGB V ausgeschlossen wurde.

Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Absatz (1) Sätze 2 - 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.

Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen der Leistungserbringer mit ärztlicher Verordnung vorzulegen.

4. Osteopathie

Versicherte können bei Vorlage der ärztlichen Verordnung osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung

- a. medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern,
- b. auf ärztliche Verordnung eines an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz (4) SGB V berechtigten Arztes erbracht wird,
- c. nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde und
- d. qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt, der Leistungserbringer muss eine mehrjährige Weiterbildung und ständige Fortbildung nachweisen können.

Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen der Leistungserbringer mit ärztlicher Verordnung vorzulegen.

5. Professionelle Zahnreinigung

Die Novitas BKK übernimmt für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine professionelle Zahnreinigung bei Vorlage der Rechnung einer an der kassenzahnärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz (4) SGB V berechtigten Zahnarztes, bis max. 50 Euro. Dies gilt nur, wenn die Novitas BKK nicht bereits aufgrund von bestehenden Verträgen eine volle Kostenübernahme leistet.

6. Zusätzliche Leistungen von Hebammen – Hebammenrufbereitschaft

Darüber hinaus erstattet die Novitas BKK die Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme, die in der 38. bis 42. Schwangerschaftswoche entstehen, sofern die Hebamme gemäß §§ 134a Absatz (2) oder 13 Absatz (4) SGB V als Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt ist.

Zur Erstattung ist die spezifizierte Originalrechnung vorzulegen.

7. Medizinische Vorsorge

Über die im SGB V geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet

die Novitas BKK ihren Versicherten für folgende -von Ärzten durchgeführte oder verordnete- Vorsorgeleistungen, wenn die Leistung mit dem Ziel erbracht wird, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegen zu wirken, ein konkreter individueller Untersuchungsanlass besteht oder für die Patientin ein gesundheitliches Risiko besteht,

- a. zusätzliche Ultraschalluntersuchungen bei festgestellten Auffälligkeiten, sofern keine Leistung nach den Mutterschaftsrichtlinien
- b. Toxoplasmose-Test, bei Kontakt mit Tieren –insbesondere mit Katzen-
- c. Triple-Test bei familiärer Vorbelastung in der 15. – 18. SSW
- d. Nackenfaltenmessung bei familiärer Vorbelastung.

Bezuschusst werden die tatsächlich entstandenen Kosten. Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen der Leistungserbringer mit ärztlicher Verordnung vorzulegen.

8. Geburtsvorbereitungskurse für Väter

Über die im SGB V geregelten Schwanger- und Mutterschaftsleistungen hinaus erstattet die Novitas BKK die Kosten für von Hebammen, die gemäß § 134a Absatz (2) SGB V oder nach § 13 Absatz (4) SGB V als Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt sind, durchgeführte Geburtsvorbereitungskurse für den Vater, sofern er während der Teilnahme bei der Novitas BKK versichert ist.

Zur Erstattung ist die spezifizierte Originalrechnung vorzulegen.

Der Zuschuss für die Leistungen nach den Nummern 3 bis 8 ist insgesamt im Kalenderjahr auf 50 Euro je Versicherten begrenzt.

§ 12a Primärprävention

Zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des vom GKV - Spitzenverband beschlossenen Leitfadens Prävention "Handlungsfelder und Kriterien des GKV - Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20 a SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung Leistungen zur Prävention nach dem

1. Setting-Ansatz
2. individuellen Ansatz mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten:

- a. Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- b. Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung:

- a. Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- b. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressmanagement:

- a. Maßnahmen zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multi-modales Stressmanagement)
- b. Maßnahmen zur Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)

Suchtmittelkonsum:

- a. Maßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens
- b. Maßnahmen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Alkohol/ Reduzierung des Alkoholkonsums.

Leistungen, die von der Betriebskrankenkasse selbst oder in ihrem Auftrag durch Dritte erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im oben genannten Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung ein Zuschuss je Kurs in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten gewährt.

Die Leistungen nach den vorgenannten zwei Sätzen sind begrenzt auf einen Wert von maximal 300,00 EUR je Kalenderjahr, wobei für Leistungen der Betriebskrankenkasse bzw. für in ihrem Auftrage durch Dritte erbrachte Leistungen der Betrag maßgeblich ist, der von der Kasse kassenfremden Teilnehmern für diese Maßnahmen in Rechnung gestellt wird. Innerhalb dieses Budgets kann einmal je Kalenderjahr für Block- und Kompaktkurse ein Zuschuss in Höhe von 100 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 160,00 EUR gewährt werden. Im Kalenderjahr werden höchstens bis zu 2 Maßnahmen erstattet.

§ 12b Schutzimpfungen

1. Schutzimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO)

oder gemäß § 20 Absatz (3) Infektionsschutzgesetz empfohlen werden, übernimmt die Betriebskrankenkasse, sofern die Schutzimpfungen nicht vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden oder nicht in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fallen. Die GBA-Richtlinie sowie die gesetzliche Leistungspflicht nach § 20i Absatz (1) SGB V bleiben hiervon unberührt.

2. Neben den in Nr. 1 und § 20i Absatz (1) SGB V genannten Fällen leistet die Betriebskrankenkasse auch für weitere Schutzimpfungen aufgrund einer individuell gestellten ärztlichen Impfindikation. Dies gilt auch für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten bei einem nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der Ständigen Impfkommission empfohlen werden. Die entsprechenden Impfungen werden in einem separaten Verzeichnis als Anlage zur Satzung geführt und auf der Homepage der Novitas BKK unter www.novitas-bkk.de eingestellt und in den Geschäftsräumen der Novitas BKK ausgelegt.
3. Die Leistung wird grundsätzlich als Sachleistung erbracht. Sofern keine vertraglichen Regelungen bestehen, hat die Betriebskrankenkasse die Kosten der Schutzimpfungen im Wege der Kostenerstattung zu übernehmen.
4. Sofern ein anderer Kostenträger zuständig ist, gewährt die Betriebskrankenkasse keine Leistungen für Schutzimpfungen.
5. Grippeschutzimpfungen, die regional von anderen Krankenkassen in deren Bereich durchgeführt werden, werden von der Betriebskrankenkasse auch übernommen, wenn für die Betriebskrankenkasse keine vertraglichen Regelungen bestehen.

§ 12c Wahltarif Selbstbehalt

- (1) Mitglieder können für sich abhängig von der Höhe ihrer jährlichen beitragspflichtigen Einnahmen (Jahreseinkommen) jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Betriebskrankenkasse zu tragenden Kosten übernehmen (Selbstbehalt). Bei einem Jahreseinkommen bis zu 36.000,- EUR beträgt der jährliche Selbstbehalt in Tarifklasse 1 125,- EUR, in Tarifklasse 2 200,- EUR und in Tarifklasse 3 275,- EUR, bei einem Jahreseinkommen ab 36.000,01 EUR beträgt der jährliche Selbstbehalt in Tarifklasse 4 500,- EUR.
- (2) Auf den Selbstbehalt werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen nicht angerechnet:
 1. Prävention (§§ 20 und 20 i SGB V),

2. Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V), Zahnprophylaxe § 55 Absatz (1) Satz 4 Nr. 2 SGB V),
3. Medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten,
4. Gesundheitsuntersuchungen (§§ 25, 25a SGB V),
5. Vorsorgeleistungen während der Schwangerschaft nach den Mutterschafts-Richtlinien,
6. Vertragsärztliche bzw. vertragszahnärztliche Leistungen mit Ausnahme von Kieferbruch-/ Parodontose- und kieferorthopädischer Behandlung, die mit der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung abgegolten sind (§ 87a Absatz (3) SGB V).

- (3) Soweit Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Abweichend davon werden ambulante ärztliche Leistungen wie folgt je Leistungsfall auf den Selbstbehalt angerechnet:

| | |
|--|----------|
| Ambulante ärztliche Behandlung mit Verordnungsfolgen | 35,- EUR |
|--|----------|

- (4) Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt erstattet die Betriebskrankenkasse dem Mitglied einen Teil der gezahlten Beiträge als Prämie. Die Prämie beträgt bei einem jährlichen Selbstbehalt von 125,- EUR (Tarifklasse 1) jährlich 100,- EUR, bei einem jährlichen Selbstbehalt von 200,- EUR (Tarifklasse 2) jährlich 150,- EUR, bei einem jährlichen Selbstbehalt von 275,- EUR (Tarifklasse 3) jährlich 200,- EUR und bei einem jährlichen Selbstbehalt von 500,- EUR (Tarifklasse 4) jährlich 400,- EUR. Die Prämienzahlungen für Wahltarife im Sinne des § 53 SGB V an das Mitglied dürfen insgesamt 20 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz (1) Satz 1 SGB V, höchstens jedoch 600 EUR nicht überschreiten. Die Zahlung der Prämie für das 1. Jahr erfolgt mit der Einschreibung im Voraus. Die Zahlung für das 2. und 3. Prämienjahr erfolgt nach Beendigung des Tarifes, spätestens jedoch zum 30.06. des Folgejahres. Zu leistende Selbstbehalte und bereits gezahlte Vorschüsse werden in Abzug gebracht.
- (5) Die Wahl des Selbstbehalts wirkt vom Beginn des der Wahl folgenden Kalendermonats. Soweit das Mitglied einen Selbstbehalt während des laufenden Kalenderjahres wählt, werden der Selbstbehalt nach Absatz (1) und die Prämienzahlung nach Absatz (4) anteilig berechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit nach der Wahl des Selbstbehalts nach Absatz (1) die Beiträge für das Mitglied vollständig von

Dritten getragen werden oder der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist. Versicherungslücken bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr sind jedoch auf die Teilnahme unschädlich.

- (6) Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der Betriebskrankenkasse seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Absatz (1) erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse und endet nach Ablauf von 3 Jahren seit Beginn der Teilnahme, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Absatz (4) SGB V frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Endet die Mitgliedschaft kraft Gesetzes, endet gleichzeitig auch die Teilnahme am Wahltarif Selbstbehalt.

Das Mitglied erklärt die Wahl des Wahltarifs schriftlich oder unter Nutzung des Onlineangebots. Ein Wechsel der gewählten Tarifklasse ist innerhalb des dreijährigen Teilnahmezeitraums nicht möglich.

Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können den Wahltarif nach Absatz (1) nicht wählen. Eine Prämienzahlung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied für dasselbe Kalenderjahr einen Selbstbehalttarif wählt oder gewählt hat. Mitglieder mit Beitragsrückstand können den Tarif nicht wählen.

Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahltarif kann abweichend von Satz 1 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

§ 12d Leistungsausschluss

- (1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz (1) Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Betriebskrankenkasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz (1) Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Betriebskrankenkasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsinanspruchnahme zum Ersatz der der Betriebskrankenkasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mit-

glied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben. Die Betriebskrankenkasse kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einschalten.

§ 12e Zweitmeinungsverfahren

- (1) Die Krankenkasse gewährt ihren Versicherten auf der Grundlage von § 27b Absatz (6) SGB V zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung zu planbaren ambulanten und/oder stationären Eingriffen. Berechtigt zur Erbringung einer Zweitmeinung sind Ärzte gemäß § 27b Absatz (3) SGB V.
- (2) Im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens können Versicherte durch Ärzte, mit denen die Krankenkasse eine Vereinbarung nach Absatz (5) getroffen hat, prüfen lassen, ob der von ihrem behandelnden Arzt angeratene Eingriff die medizinisch notwendige und sachgerechte Behandlungsoption darstellt. Hierzu erhält der Versicherte eine Empfehlung. Unabhängig von diesem Ergebnis der qualifizierten ärztlichen Zweitmeinung steht es dem Versicherten frei, den geplanten Eingriff durchführen zu lassen.
- (3) Der Anspruch auf ärztliche Zweitmeinung besteht bei Vorliegen einer der in der Anlage zur Satzung aufgeführten gesicherten Diagnosen. Eine Verdachtsdiagnose ist nicht ausreichend.
- (4) Alle Versicherten der Krankenkasse können eine Zweitmeinung in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Krankenkasse krankenversichert sind. Der Anspruch erlischt gemäß § 19 SGB V mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung.
- (5) Die Krankenkasse trifft zur Erbringung ärztlicher Zweitmeinungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V und orientiert am Bedarf der Versicherten Vereinbarungen mit nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten. Der Abschluss einer Vereinbarung setzt voraus, dass die Erbringer der Zweitmeinung über eine besondere Expertise zur Zweitmeinungserbringung verfügen. Kriterien für die besondere Expertise sind
 1. eine langjährige fachärztliche Tätigkeit in einem Fachgebiet, das für die Indikation zum Eingriff bzw. der Behandlung maßgeblich ist,
 2. Kenntnisse über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zur jeweiligen Diagnostik und Therapie einschließlich Kenntnissen über Therapiealternativen zum empfohlenen Eingriff bzw. Behandlung.

Die Krankenkasse führt ein Verzeichnis über die abgeschlossenen Vereinbarungen. Das Verzeichnis wird auf der Internetseite der Krankenkasse

veröffentlicht. Die Versicherten haben das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Auf Wunsch stellt die Krankenkasse den Versicherten Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.

- (6) Im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen verpflichtet die Krankenkasse ihre Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutz-rechtlichen Vorschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie sie sich aus § 9 BDSG und § 78a SGB X und den zugehörigen Anlagen ergeben, sowie zur Beachtung des Arztgeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch), wobei sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die Auswertung und Weitergabe der Befunddaten bezieht.
- (7) Die Kosten der Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die Krankenkasse in voller Höhe. Sie werden unmittelbar mit der Krankenkasse abgerechnet.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten bis zur Bekanntmachung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den § 27b Absatz (2) SGB V betreffenden Bestimmungen nach § 92 Absatz (1) Satz 2 Nr. 13 SGB V.

§ 13 Medizinische Vorsorgeleistungen

Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Absatz (2) SGB V übernimmt die Betriebskrankenkasse als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, eine Pauschale von 100,00 EUR bei einer Mindestdauer von 14 Kalendertagen.

Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss kalendertäglich 21,00 EUR.

§ 13a Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung

- (1) Die Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten, oder Kassenärztlichen Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden. Die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.
- (2) Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

- (3) Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über
- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
 - die Freiwilligkeit der Teilnahme
 - die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
 - etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
 - die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
 - die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
 - die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

§ 13b Wahltarif DMP

Versicherte, die an einem strukturierten Behandlungsprogramm bei chronischen Krankheiten nach § 137 f SGB V (DMP – Disease-Management-Programme) teilnehmen, können den Wahltarif DMP wählen. Die Einwilligung kann widerrufen werden.

§ 13c unbesetzt

§ 13d Wahltarif besondere Versorgung

- (1) Die Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.
- (2) Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.
- (3) Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über
- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
 - die Freiwilligkeit der Teilnahme
 - die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
 - etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
 - die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
 - die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
 - die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung

und Nutzung versichertenbezogener Daten.

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands, als Anreiz zur Schaffung eines gesundheitsbewussten Verhaltens sowie als Beitrag zur Stärkung der Gesundheit im Arbeitsleben bietet die Novitas BKK ihren Versicherten ein Bonusprogramm an.

Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben gemäß den weiteren Voraussetzungen Anspruch auf einen Bonus.

1. Der Bonus wird innerhalb des Bonuszeitraums von einem Kalenderjahr für in diesem Zeitraum nachgewiesene bonusfähige Leistungen gewährt.
2. Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss ein ungekündigtes Versicherungsverhältnis bei der Novitas BKK bestehen. Der Bonus kann im Auszahlungsjahr in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. durch Vorlage der Nachweise geltend gemacht werden. Nicht geltend gemachte Beträge verfallen mit Ablauf des 31.03. des auf das Teilnahmejahr folgenden Kalenderjahres.
3. Bonusfähige Leistungen und Voraussetzungen:

Für die Anerkennung sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen und vom Arzt, dem sonstigen Anbieter oder in anderer geeigneter Form zu bestätigen.

- a. nachgewiesene Teilnahme an mindestens einer Vorsorgeuntersuchung gemäß § 25 SGB V
 - Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung
 - (Haut-)Krebsfrüherkennungsuntersuchung
 - Vorsorgeuntersuchungen U 10 - J 2
- b. nachgewiesene Vorsorgeuntersuchungen U 1 - U 9, soweit zur Inanspruchnahme berechtigt
- c. nachgewiesene Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft gemäß Mutterschaftsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses
- d. nachgewiesene Teilnahme an mindestens einer zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung gemäß §§ 21, 22 und 55 SGB V
- e. Sportverein
 - nachgewiesene regelmäßige Teilnahme an Präventions-

- oder Sportkursen (z. B. Betriebssport)
 - nachgewiesene aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein, der hauptsächlich körperliche Aktivitäten zum Inhalt hat
- f. nachgewiesener vollständiger Impfstatus (Impfpass) gemäß der Empfehlung der STIKO für das Inland sowie der STIKO-Empfehlung für Kinder und Jugendliche
- g. Qualifizierte Gesundheitskurse
- nachgewiesene Teilnahme an mindestens einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 SGB V ab Vollendung des 6. Lebensjahres
 - nachgewiesene Teilnahme an mindestens einer gleichwertigen qualitätsgesicherten Maßnahme in Anlehnung an den Leitfaden Prävention, die die Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete und med. Leitlinien geforderte verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme (Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildungsgymnastik) beinhaltet, insoweit sie durch qualitätsgesicherte Übungsleiter (z.B. Hebammen) durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Versicherte mit speziellen Risiken wie z.B. im Bereich des Muskel-Skelettsystems sowie der Inkontinenz (beispielsweise während und nach der Schwangerschaft)
- h. BMI
- Werte gemäß der Adipositas- Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation im alters- und geschlechtsbezogenen Normbereich (Normalgewicht)
- i. Deutsches Sportabzeichen, Schwimtabzeichen oder Wanderabzeichen
- nachgewiesene Teilnahme durch Vorlage der Sportabzeichenurkunde oder Wanderabzeichenurkunde
 - Nachweis Teilnahme an einem vom Bundesverband zur Förderung der Schwimmausbildung anerkannten Schwimmkurs
- j. Qualitätsgesichertes Fitness-Studio
- nachgewiesene regelmäßige Teilnahme an Präventions- oder Sportkursen oder
 - nachgewiesene aktive Mitgliedschaft ab Vollendung des 16. Lebensjahres in einem qualitätsgesicherten Fitness-Studio, das hauptsächlich körperliche Aktivitäten zum Inhalt hat
- k. Nichtraucher ab Vollendung des 16. Lebensjahres

- nachgewiesene Teilnahme an einem Raucherentwöhnungskurs und/oder ärztliche Bestätigung, dass seit mindestens 6 Monaten nicht geraucht wurde
 - I. Gesundheitsförderung / Krankheitsverhütung
 - nachgewiesene Teilnahme an Aktionen eines Betriebes zur Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung (Impfaktionen, Screenings, Check-ups)
 - m. Teilnahme an öffentlicher Sportveranstaltung
 - Sportlicher Leistungsnachweis: Teilnahme an einer von einem Sportverband anerkannten Sportveranstaltung, bei denen die Qualitätskontrolle durch einen Übungsleiter gesichert ist. Im Mittelpunkt der sportlichen Aktivität muss eine körperliche Ausdauerleistung stehen.
4. Der Gesamtbonus ist für Versicherte bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf 100 Euro und ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf 200 Euro je Kalenderjahr beschränkt. Das Einlösen des Bonus setzt das Erreichen eines Mindestwertes in Höhe von 40 Euro voraus.

Erfüllt der Versicherte die Voraussetzungen des Bonus kann er zwischen 2 Bonusvarianten entscheiden:

A Der Bonus kann als Geldleistung gewährt werden. Dabei werden folgende Beträge gewährt:

- zu a. einmalig 10 €
- zu b. einmalig 50 €
- zu c. einmalig 20 €
- zu d. einmalig 10 €
- zu e. einmalig 20 €
- zu f. einmalig 10 €
- zu g. einmalig 20 €
- zu h. einmalig 10 €
- zu i. einmalig 20 €
- zu j. einmalig 20 €
- zu k. einmalig 10 €
- zu l. einmalig 20 €
- zu m. einmalig 20 €.

Bei Nicht-Erreichen des Mindestwertes in Höhe von 40 Euro kann der Versicherte das Ansparen des Bonus für längstens zwei aufeinander folgende Jahre wählen. Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss ein ungekündigtes Versicherungsverhältnis bei der Novitas BKK bestehen.

Der Gesamtbonus ist insgesamt auf 200,00 € beschränkt.

B Der Versicherte erhält als Bonus einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten für die Inanspruchnahme der im Verzeichnis der Novitas BKK genannten Leistungen. Dieses Verzeichnis wird als Anlage zur Satzung geführt und auf der Homepage der Novitas BKK unter www.novitas-bkk.de eingestellt und in den Geschäftsräumen der Novitas BKK ausgelegt. Dabei erhöht sich der bisher erworbene Geldbonus nach Nr. 4 Satz 1 pauschal um 50 Euro, maximal jedoch um die tatsächlich nachgewiesenen Kosten der im Verzeichnis der Novitas BKK genannten Leistungen.

Eine Übertragung des Wertguthabens in Höhe von 50 Euro auf das Folgejahr ist nicht möglich.

§ 14a Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- (1) Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung anhand geeigneter Unterlagen nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutz- / Arbeitssicherheitsgesetz oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind.
- (2) Die Novitas BKK schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile / Standorte einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus.

§ 14b Arbeitnehmerbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- (1) Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Absatz (5) SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers
 1. bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
 2. gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
 3. Suchtprävention im Betrieb oder
 4. zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

mindestens zu 80 % teilnehmen, welches der Arbeitgeber aufgrund des mit der Novitas BKK im Vorfeld geschlossenen Bonusvertrages nach § 14a

Absatz (2) anbietet.

- (2) Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 20 EUR jährlich nach Beendigung einer absolvierten Maßnahme ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage der Bescheinigung über eine Teilnahme von mindestens 80% an einer Maßnahme nach Absatz (1) nachgewiesen wurden.
- (3) Maßnahmen nach § 14b können nicht nach § 14 bonifiziert werden.

§ 15 Wahltarife Krankengeld

Allgemeines

- (1) Die Betriebskrankenkasse bietet den in § 53 Absatz (6) SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an; den in § 44 Absatz (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitgliedern bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, danach nur dann, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Laufzeit mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren. Mitglieder, die über eine Wahlerklärung nach § 44 Absatz (2) Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld haben, können keinen Wahltarif wählen, der einen Krankengeldanspruch nach dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit vorsieht, welcher in Art und Umfang dem gesetzlichen Krankengeld vergleichbar ist.

Anspruch

- (2) Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Eine auf Kosten der Krankenkasse durchgeführte stationäre Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung (§ 40 Absatz (2) SGB V) oder Vorsorgeeinrichtung (§ 23 Absatz (4) SGB V) steht der Arbeitsunfähigkeit hierbei gleich. Für den Anspruch auf Krankengeld muss eine Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei der Betriebskrankenkasse bestehen. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieser Tarife entspricht den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Absatz (1) SGB V (z.B. Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien) und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen. Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.
- (3) Anspruch auf Krankengeld entsteht frühestens mit Beginn des 4. Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs. Nach Ablauf der vorgenannten Wartezeit besteht Anspruch auf Krankengeld
 - 1. bei Mitgliedern nach § 44 Absatz (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V ab

dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S 45, S 65 und S 85)

2. bei Mitgliedern nach § 46 Satz 3 SGB V ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel K)

(Karenzzeit), wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt. Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor der Wahl des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld. Für Arbeitsunfähigkeiten, die im Zeitraum zwischen der Wahl und dem Beginn der Laufzeit des Tarifs nach Absatz (15) festgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit nach Satz 1 festgestellt wird, beginnt die Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit.

Für Mitglieder, die nach Ablauf der 3-jährigen Mindestbindungsfrist einen sich anschließenden Tarif wählen (Absatz (15)), besteht keine Wartezeit nach Satz 1, wenn der Tarif sich nahtlos an den vorherigen Tarif anschließt.

- (4) unbesetzt
- (5) Für den Anspruch auf Krankengeld ist die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Hierzu kann das Mitglied unter den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten und Einrichtungen frei wählen; § 76 SGB V gilt entsprechend. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der Betriebskrankenkasse nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die Betriebskrankenkasse kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.
- (6) Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht; § 11 Absatz (5) SGB V gilt entsprechend. Solange aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit Entgeltersatzleistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden, besteht kein Anspruch auf Krankengeld.
- (7) Der Anspruch auf Krankengeld endet
 1. mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit zu dem in § 53 Absatz (6) SGB V genannten Personenkreises,
 2. mit dem Bezug einer der in § 50 Absatz (1) SGB V genannten Leis-

tungen; dies gilt auch, wenn vergleichbare Leistungen von Dritten (z.B. berufsständischen Versicherungs-/Versorgungseinrichtungen) gezahlt werden,

3. mit Eintritt einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz (2) Satz 2 SGB VI,
4. mit Wirksamwerden der Kündigung des Tarifs nach Absatz (16) oder (17),
5. mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse,

Über das Anspruchsende hinaus gezahltes Krankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen.

Höhe

(8) Die Höhe des Krankengeldes beträgt für die in § 44 Absatz (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten

1. bis zu einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von einem 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße 45,00 € pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S 45),
2. bis zu einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von einem 28. Teil der monatlichen Bezugsgröße 65,00 € pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S 65),
3. bis zu einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen in Höhe der Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung 85,00 € pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S 85).

Die in § 46 Satz 3 SGB V genannten Mitglieder erhalten ein einkommensabhängiges Krankengeld in Höhe der gesetzlichen Vorschrift (§ 47 SGB V/Tarifschlüssel K).

(9) Das Mitglied hat auf Verlangen der Betriebskrankenkasse sein Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen in geeigneter Form (z.B. Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts / Arbeitseinkommens ist der Betriebskrankenkasse unverzüglich anzuzeigen. Das Krankengeld hat Entgeltersatzfunktion; ein Anspruch auf Krankengeld über die Höhe des zuletzt der Beitragsbemessung zur Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelts / Arbeitseinkommens besteht nicht; hierbei ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt / Arbeits-

einkommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht. Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Der Beurteilungsmaßstab für Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen im Sinne dieser Tarife erfolgt analog den Regelungen und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Zahlung

- (10) Die Zahlung des Krankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nach Absatz (5) durch das Mitglied voraus. Ist das Krankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. § 45 Absatz (8) SGB IX gilt entsprechend; das Krankengeld ist in diesen Fällen noch für so viele Kalendertage zu zahlen, wie an der Bezugsdauer von 30 Tagen fehlen.

Dauer

- (11) Anspruch auf Krankengeld besteht bei Arbeitsunfähigkeit für längstens 365 Tage innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren, gerechnet vom Tage des erstmaligen Beginns der Laufzeit eines Tarifs an (Höchstanspruchsdauer). Bei der Feststellung der Höchstanspruchsdauer des Krankengeldes werden Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht, wie Zeiten des Bezuges von Krankengeld berücksichtigt. Zeiten, für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht, bleiben unberücksichtigt.
- (12) Abweichend von Absatz (11) besteht bei Mitgliedern nach § 46 Satz 3 SGB V nur solange ein Anspruch auf Krankengeld, solange nach § 48 SGB V auch Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht.

Ruhen

- (13) Der Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen ruht entsprechend den Voraussetzungen des § 49 SGB V. § 50 Absatz (2) SGB V gilt entsprechend; dies gilt auch, wenn vergleichbare Leistungen von Dritten (z.B. berufsständischen Versicherungs- / Versorgungseinrichtungen) gezahlt werden. Der Anspruch auf Krankengeld aus Wahltarifen, die nach Art und Umfang her dem gesetzlichen Krankengeld vergleichbar sind, ruht während des Anspruchs auf gesetzliches Krankengeld gemäß einer Wahlerklärung nach § 44 Absatz (2) Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V nach dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch ruht, wenn das Mitglied mit Prämienzahlungen in Höhe von mindestens 1 Monatsbetrag im Rückstand ist und trotz Mahnung die Rückstände nicht vollständig zahlt (fällige Mahngebühren stehen den Prämienzahlungen hierbei gleich). Bei bestehender Arbeitsunfähigkeit lebt der Anspruch erst mit vollständiger Begleichung der fälligen Rückstände wieder auf. Für zurückliegende Zeiten bleibt es beim Ruhen der Leistungsansprüche, auch wenn nachträglich die Zahlung aller rückständigen Beträge erfolgt.

- (14) Die §§ 16 Absätze (1) - (3) und (4), 18 Absatz (1) Satz 2, 51, 52, 52a SGB V werden entsprechend auf die Ansprüche auf Krankengeld nach diesen Tarifen angewendet. Ebenso gelten die §§ 60-62, 65, 66-67 SGB I entsprechend.

Wahl/Beginn/Laufzeit

- (15) Die Laufzeit der Tarife beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der schriftlichen Wahlerklärung bei der Betriebskrankenkasse folgt. Wird der Tarif gleichzeitig mit Begründung einer Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse gewählt, beginnt die Laufzeit des Tarifs gleichzeitig mit dem Beginn der Mitgliedschaft. Die Mindestbindungsfrist an die Tarife beträgt 3 Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit der Tarife. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Wahl des Tarifs und löst eine neue 1-jährige Mindestbindungsfrist aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt.

Kündigung

- (16) Die Kündigung des Tarifs muss durch schriftliche Erklärung spätestens 1 Monat zum Ende der Mindestbindungsfrist erfolgen; maßgebend ist der Eingang bei der Betriebskrankenkasse. Abweichend von § 175 Absatz (4) SGB V kann die Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse vorbehaltlich Absatz (17) frühestens zum Ablauf der durchgehend verlaufenden 3-jährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.
- (17) Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Die schriftliche Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses, wirksam. Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienhöhung um mehr als 10 vom Hundert, bezogen jeweils auf 1 Jahr der Mindestbindung, erfolgen.

- (18) unbesetzt

Wechsel

- (19) Der Wechsel in eine leistungseinschränkende Tarifgruppe hat zu erfolgen, wenn die der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Einnahmen nach Absatz (9) die in Absatz (8) genannten Grenzen unterschreiten. Dies gilt auch im Falle des laufenden Leistungsbezuges. Die neue Tarifgruppe gilt ab Beginn des Kalendermonats, der der Feststellung der Betriebskrankenkasse über das Unterschreiten folgt.

Prämien

(20) Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt in den Tarifen

| Tarif | Bemessung/Euro |
|--------------|---|
| S 45 | 21,78 EUR |
| S 65 | 54,45 EUR |
| S 85 | 74,25 EUR |
| K | 0,75 vom Hundert der gegenüber der Künstlersozialkasse abgegebenen Einkommensschätzung. |

(21) Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit der Tarife an die Betriebskrankenkasse zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich. Bei Teilmonaten ist für jeden Tag der Laufzeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Im Falle der Krankengeldzahlung im Rahmen dieser Tarife können fällige und fällig werdende Prämien und Mahngebühren mit dem Krankengeld aufgerechnet werden, im Übrigen gilt § 51 Absatz (2) SGB I.

(22) Die Prämie wird jeweils im Voraus fällig, spätestens

bei monatlicher Zahlung am 15. des Monats für den Kalendermonat der Laufzeit des Tarifs.

Sofern über das Ende des Tarifs hinaus Prämien entrichtet wurden, sind diese von der Betriebskrankenkasse zurück zu zahlen.

(23) Für Prämien, die das Mitglied nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, werden im Mahnverfahren Mahngebühren gemäß § 19 Absatz (2) VwVG erhoben.

(24) Die Betriebskrankenkasse darf fällige Prämien nach der Maßgabe des § 76 Absatz (2) SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 16 Kooperation mit der PKV

Die Betriebskrankenkasse vermittelt ihren Versicherten Ergänzungsversicherungsverträge privater Krankenversicherungsunternehmen.

§ 17 Aufsicht

Die Aufsicht über die Betriebskrankenkasse führt das Bundesversicherungsamt.

§ 18 Mitgliedschaft zum Landesverband

Die Betriebskrankenkasse gehört dem Landesverband der Betriebskrankenkassen NORDWEST als Mitglied nach den Bestimmungen seiner Satzung an.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Betriebskrankenkasse Novitas BKK erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.novitas-bkk.de, sowie nachrichtlich durch 2-wöchigen Aushang in den Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift.
Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) Des Weiteren veröffentlicht die Novitas BKK im elektronischen Bundesanzeiger unter der angegebenen Homepage zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise.

§ 20 Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Der Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage dieser Satzung

**Bereich der Betriebskrankenkasse
- Anlage zu § 1 Absatz (2) der Satzung -**

Der Bereich der Betriebskrankenkasse erstreckt sich auf die Betriebsstätten folgender Arbeitgeber:

1. ThyssenKrupp Aktiengesellschaft, Duisburg und Essen
2. ThyssenKrupp Steel Europe AG, Duisburg, in
 - 2.1 Duisburg-Hamborn
 - 2.2 Duisburg-Beeckerwerth
 - 2.3 Duisburg-Ruhrort
 - 2.4 Duisburg-Hüttenheim
 - 2.5 Finnentrop
3. ArcelorMittal Ruhrort GmbH, Duisburg
4. Eisenbahn und Häfen GmbH, Duisburg
5. Bildungswerk Witten/Hattingen GmbH, Hattingen
6. Immeo Wohnen GmbH, Essen
7. TKL GmbH, Rosdorf
8. ThyssenKrupp Printmedia GmbH, Duisburg
9. unbesetzt
10. Tridelta Dortmund GmbH, Dortmund
11. ThyssenKrupp DeliCate GmbH, Düsseldorf
12. ArcelorMittal Hochfeld GmbH, Duisburg
13. Deutsche Edelstahlwerke, Witten, in
 - 13.1 Witten
 - 13.2 Krefeld
14. ThyssenKrupp Stainless GmbH, Krefeld, mit Standorten in
 - 14.1 Bayern
 - 14.2 Baden-Württemberg
 - 14.3 Berlin
 - 14.4 Hamburg
 - 14.5 Hessen
 - 14.6 Niedersachsen
 - 14.7 Nordrhein-Westfalen

15. unbesetzt
16. HOT-Härte und Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Nürnberg
17. ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Krefeld, in
 - 17.1 Krefeld
 - 17.2 Dahlerbrück
18. Institute, Kliniken und Verwaltungen der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg
19. Hauptverwaltung der Evonik Steag GmbH, Essen mit Betriebsstätten in
 - 19.1 Bergkamen
 - 19.2 Bochum
 - 19.3 Bonn
 - 19.4 Bottrop
 - 19.5 Dinslaken
 - 19.6 Dorsten
 - 19.7 Duisburg
 - 19.8 Essen
 - 19.9 Gelsenkirchen
 - 19.10 Herne
 - 19.11 Lünen
 - 19.12 Voerde
20. Boehringer Ingelheim microParts GmbH, Dortmund
21. Evonik Goldschmidt GmbH, Essen
22. Elektro-Thermit GmbH & Co. KG, Essen und auf die von ihr errichteten Außenstellen
23. Goldschmidt TIB GmbH, Mannheim
24. Casco surfaces, Essen und Schöppenstedt
25. Evonik Tego Chemie Service GmbH, Essen
26. Elektro-Thermit GmbH & Co. KG Niederlassung Halle
27. Gleitlagertechnik, Essen GmbH, Essen
28. Aluform Systemtechnik GmbH in
 - 28.1 Bonn
 - 28.2 Bernsdorf
 - 28.3 Neuburg
29. Schorch Elektrische Maschinen und Antriebe GmbH, Mönchengladbach mit den externen Vertriebsregionen

- 29.1 Nord in Hamburg
- 29.2 West in Essen
- 29.3 Südwest in Böblingen
- 29.4 Südost in Nürnberg
- 29.5 Ost in Dresden

- 30. Verein für die bergbaulichen Interessen, Essen
- 31. ohne Inhalt
- 32. Statistik der Kohlenwirtschaft e. V., Essen
- 33. Unternehmensverband Ruhrbergbau, Essen
- 34. Bergbau-Verwaltungs GmbH, Essen
- 35. DeutscheMontanTechnologie für Rohstoff, Energie, Umwelt e. V. (vormals Steinkohlenbergbauverein), Essen
- 36. Deutsche Montan Technologie VerwaltungsGmbH, Essen, Potsdam, Leipzig
- 37. Bergwerksverband GmbH, Essen
- 38. Fachnormenausschuss Bergbau, Essen
- 39. ohne Inhalt
- 40. DMT Gesellschaft für Lehre + Bildung mbH, Bochum
- 41. Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG, Aachen, in
 - 41.1 Hauptverwaltung und Betriebsstellen in Aachen
 - 41.2 Betriebsstellen in Herzogenrath-Kohlscheid
- 42. Alexanderwerk AG, Remscheid
- 43. Merseburger Verpackung GmbH, Merseburg
- 44. Weber Rohrleitungsbau GmbH & Co.KG, Merseburg
- 45. KÖ-Hebezeugtechnik GmbH, Leuna
- 46. unbesetzt
- 47. KSB Service GmbH, Leuna
- 48. Interessengemeinschaft Bildung e.V., Leuna
- 49. MCE Consulting Deutschland GmbH, Leuna

50. Leuna-Harze GmbH, Wiesbaden
51. Leuna Wohnungsgesellschaft mbH, Leuna
52. Schiele Kabel-Bau-Elektro GmbH, Leuna
53. fit Chemische Produkte GmbH, Hirschfelde
54. Taminco Germany GmbH, Leuna
55. TÜV Nord MPA Gesellschaft für Materialprüfung und Anlagensicherheit mbH & Co. KG, Leuna
56. Dienstleistungsgesellschaft für Versorgungs- und Industrieunternehmen GmbH, Großkayna
57. MCE Industrietechnik Ost GmbH, Leuna
58. DOMO Caproleuna GmbH, Leuna
59. MCE VOEST Industriefacharbeiter/Personalservice Deutschland GmbH, Leuna
60. ISL Industriehandel & Service GmbH, Leuna
61. Leuna Tenside GmbH, Leuna
62. Leuna Katalysatoren GmbH, Leuna
63. ChemTec Gesellschaft für Chemie und Technologie mbH, Leuna
64. LEUNA-EURKommerz GmbH, Leuna
65. BASK Leuna GmbH, Leuna
66. INFRA LEUNA Infrastruktur und Service GmbH, Leuna
67. GKN Driveline Deutschland GmbH, Offenbach a.M.
68. Siebenwurst Werkzeugbau GmbH, Zwickau
69. Johnson Controls Objekt Zwickau GmbH & Co. KG, Zwickau
70. Sachsenring Automobiltechnik AG, Zwickau
71. SASIT Industrietechnik GmbH Zwickau, Zwickau
72. Tower Automotive Presswerk Zwickau GmbH & Co. KG, Zwickau

- 73. Sächsische Aufbau- und Qualifizierungsgesellschaft mbH, Zwickau
- 74. Fahrzeug-Entwicklung-Sachsen (FES) GmbH, Zwickau
- 75. Kögel Werdau GmbH & Co., Werdau
- 76. Autohaus „Wiener Spitze“ Werdau GmbH, Werdau
- 77. Thorn Licht GmbH, Arnberg
- 78. unbesetzt
- 79. Brockhaus Soehne GmbH Plettenberg
- 80. Kaltwalzwerk Brockhaus GmbH, Plettenberg
- 81. Kissing GmbH, Menden
- 82. Eaton Industries GmbH, Hauptverwaltung, Bonn, mit Herstellungsbetrieben und Forschungsstätten
 - 82.1 Werk Bonn
 - 82.2 Werk Gummersbach
 - 82.3 Werk Holzhausen
 - 82.4 Werk Köln
 - 82.5 Werk Gladbach
 - 82.6 Werk Dausenau
- 83. unbesetzt
- 84. Eaton Electric GmbH, Bonn
 - 84.1 VB Gilching
- 85. unbesetzt
- 86. Eaton Moeller SE und Co. KG, Bonn
- 87. unbesetzt
- 88. AXA Konzern AG, Köln
- 89. AXA Colonia Versicherung AG
- 90. AXA Lebensversicherung AG, Köln
- 91. CIMAG-COLONIA Immobilien AG, Köln
- 92. AXA Merkens Fonds GmbH, Köln

93. AXA Service AG, Köln
94. AXA Bausparkasse AG, Dortmund
95. AXA Krankenversicherung AG, Dortmund
96. Deutsche Ärzteversicherung AG, Köln
97. AXA Customer Care GmbH, Köln
98. DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG, Berlin
99. AXA Bank AG, Köln
100. AXA Technology Services Germany GmbH, Köln mit sämtlichen Niederlassungen, Verwaltungsdirektionen und Geschäftsstellen im gesamten Bundesgebiet
101. Schoeller Textil GmbH & Co. KG, 52382 Niederzier
102. Rasselstein Verwaltungs GmbH, Neuwied
103. Rasselstein GmbH, Andernach mit ihrer Betriebsstätte in Andernach
104. Gruner + Jahr AG & Co KG, Hauptverwaltung, Hamburg und deren unselbständige Betriebsstätten, die da sind:
 - G+J Verlagsgruppe Köln, Eupener Straße 70, 50927 Köln
 - G+J Verlagsgruppe München, Weihenstephaner Straße 7, 89145 München
 - G+J Unternehmensbereich Druck (jetzt PRINOVIS Itzehoe GmbH & Co. KG) Voßbarg, 25524 Itzehoe
 - G+J-Verlagsbüro Berlin, Kurfürstenstraße 72-74, 10787 Berlin
 - G+J Verlagsbüro Düsseldorf, Heinrichstraße 24, 40230 Düsseldorf
 - G+J Verlagsbüro Frankfurt, Adalbertstraße 44-48, 60486 Frankfurt
 - G+J Verlagsbüro München, Maria-Theresia-Straße 11, 81675 München
 - G+J -Verlagsbüro Stuttgart, Rotebühlplatz 8, 70173 Stuttgart
 - Redaktion STERN Außenbüro Bonn, Dahlmannstraße 13, 53113 Bonn
105. Aurubis AG, Hamburg
106. Spiess-Urania Chemicals GmbH mit folgenden Betriebsstätten:
 - Hamburg
 - Hannover
 - Kleinkarlbach/Rheinland-Pfalz
 - Köln

Elsterwerda/Sachsen
Hamm/Westfalen
Münster/Westfalen
Löcknitz/Mecklenburg-Vorpommern
Pritzwalk/Brandenburg
Christinenthal/Schleswig-Holstein

107. PEUTE BAUSTOFF GMBH, Hamburg
108. Altenloh, Brinck & Co. GmbH & Co. KG, 58256 Ennepetal, Kölner Str. 71 – 77
109. SPAX-International GmbH & Co. KG, 58256 Ennepetal, Kölner Str. 71 – 77
110. ABC Umformtechnik GmbH & Co. KG, 58285 Gevelsberg, Kölner Str. 64
111. Demag Cranes & Components GmbH, Wetter mit folgenden Betriebsstätten:
- Bad Bergzabern
 - Berlin
 - Bielefeld
 - Bremen
 - Dresden
 - Frankfurt
 - Freiburg
 - Hamburg
 - Hannover
 - Koblenz
 - Korntal-Münchingen
 - Leipzig
 - Luisenthal
 - Mannheim
 - München
 - Nürnberg
 - Saarbrücken
 - Uslar
 - Wetter
112. ThyssenKrupp Automotive AG, Bochum mit dem Bereich:
- 112.1 Thyssen Umformtechnik + Guss GmbH in den Niederlassungen
 - 112.1.1 Concordiahütte Bendorf
 - 112.1.2 Friedrich Wilhelm Hütte, Mülheim
 - 112.1.3 Feingusswerk Carp & Hones, Moers
 - 112.1.4 Aluminium Feinguss, Soest
 - 112.1.5 Carp & Hones, Verneis
 - 112.1.6 Druckgusswerk Völkel, Wuppertal
 - 112.1.7 Duisburg-Wanheim

- 112.1.8 Werk Brackwede
- 112.2.1 Krupp Hoesch Federn GmbH in Werdohl und die dazugehörigen unselbstständigen Betriebsteil in Hagen
- 112.2.2 Krupp-Bilstein GmbH in Ennepetal und Mandern
- 112.2.3 Krupp-Bilstein Wagenheber GmbH in Mandern
- 112.2.4 Krupp-Bilstein Suspension GmbH in Ennepetal und Mandern

- 113. ThyssenKrupp Elevator AG, Essen mit dem Bereich
 - 113.1 Thyssen Aufzugswerke GmbH, Neuhausen
 - 113.2 Thyssen Fahrtreppen GmbH, Hamburg
Thyssen Aufzüge GmbH, Neuhausen
Thyssen Aufzüge Düsseldorf GmbH, Neuss
Außenbüros in Essen, Dortmund, Köln
 - 113.3 Thyssen Aufzüge Frankfurt GmbH, Frankfurt
Außenbüros in Saarbrücken, Mannheim, Mainz, Gustavsburg
 - 113.4 Thyssen Aufzüge Hamburg GmbH, Hamburg
Außenbüros in Kiel, Bremen, Hannover, Bielefeld, Kassel
 - 113.5 Thyssen Aufzüge München GmbH, München
Außenbüros in Regensburg, Nürnberg
 - 113.6 Thyssen Aufzüge Stuttgart GmbH, Neuhausen
Außenbüros in Freiburg, Karlsruhe, Weingarten

- 114. ThyssenKrupp Technologies AG, Essen mit dem Bereich:
 - 114.1 Thyssen Still Otto Anlagentechnik GmbH, Bochum
 - 114.2 Still Otto Montage GmbH, Bochum
 - 114.3 Carl Still GmbH Vermögensverwaltung, Recklinghausen
 - 114.4 Still Grundstücksverwaltungsgesellschaft, Wengern
 - 114.5 Hüller Hille GmbH, Ludwigsburg
 - 114.6 Nothelfer GmbH, Lockweiler
 - 114.7 Krupp Elastomertechnik GmbH, Hamburg-Harburg
 - 114.8 Krupp Berco Bautechnik GmbH
 - 114.9 Krupp Stahlbau Hannover GmbH, Hannover

- 115. Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen

- 116. Walzengießerei, Meiderich GmbH, Duisburg

- 117. Doncasters Precision Castings-Bochum GmbH

- 118. ThyssenKlönne GmbH, Duisburg

- 119. ohne Inhalt

- 120. ohne Inhalt

- 121. Schalker Verein Rohrsysteme GmbH, Gelsenkirchen

- 121. IWG Werbeagentur GmbH, Bochum

122. Ruhrpumpen GmbH, Witten
123. TULO Loh GmbH & Co. KG, Regalbau Loh GmbH & Co. KG, Frönden-
berg Meta Regalbau GmbH & Co. KG, Arnsberg
124. Thyssen Bausysteme GmbH, Dinslaken
125. Seppelfricke GmbH & Co. Gelsenkirchen
126. ohne Inhalt
127. Seppelfricke Gießerei Technik GmbH & Co. KG, Gelsenkirchen
128. ohne Inhalt
129. Maschinenfabrik Köppern GmbH & Co. KG, Hattingen
130. Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Stiftung, Essen
131. Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Krankenhaus gGmbH, Essen
132. Widia GmbH, Essen
133. Austenal Medizintechnik GmbH, Essen
134. Bär & Ollenroth KG, Berlin mit den Bereichen Berlin, Bremen, Cottbus,
Fürstenwalde, Luckenwalde, Potsdam, Rathenow, Groß-Machnow
135. Collin & Krammig KG, Duisburg
136. Collin & Moormann KG; Duisburg
137. Deutsche Grove GmbH, Wilhelmshaven
138. Deutsche Titan GmbH, Essen
139. BWS Technologie GmbH, Grevenbroich
140. ELA Elektroanlagen GmbH, Essen
140. Holzhauer KG, Merzig
141. HTI Bär & Ollenroth GmbH u. Co. Handels KG, Berlin mit den Bereichen
Berlin, Groß-Machnow und Cottbus
142. HTI Collin & Schulten KG, Duisburg
143. HTI GmbH & Co. Handels KG, Duisburg

144. Krupp Kunststofftechnik, Essen
145. Krupp Hoesch Stahllexport GmbH, Essen
146. Krupp Binnenschifffahrt GmbH, Duisburg
147. Krupp Druckereibetriebe GmbH, Essen
148. Krupp Energiehandel GmbH, Essen mit den Bereichen Essen, Bremen, Frankfurt, Karlsruhe
149. Krupp GfT Gesellschaft für Anlagen-, Bau- und Gleistechnik mbH, Essen, mit den Bereichen Essen, Berlin, Bremen, Dortmund, Dresden, Mülheim/Ruhr, Karben, Hamburg, Hannover, Laasdorf (Jena), Köln, Magdeburg, München, Nürnberg, Broderstorf (Rostock), Stuttgart, Waltershausen, Alsfeld, Leipzig, Mannheim, Gerlingen, Radeberg (Dresden)
150. ThyssenKrupp Dienstleistungen GmbH, Essen
151. Immeo Wohnen GmbH, Essen
152. Krupp Hoesch International GmbH, Essen
153. Krupp Montage- und Servicetechnik GmbH, Duisburg
154. ohne Inhalt
155. Krupp Seeschifffahrt GmbH, Hamburg
156. MaK DATA System Kiel GmbH, Kiel
157. MaK Motoren GmbH & Co. KG, Kiel mit den Bereichen Kiel, Bremen, Duisburg, Hamburg, Ludwigshafen, Rövershagen
158. MaK System Gesellschaft mbH, Kiel
159. Mineralölhandel Weil am Rhein GmbH, Weil
160. Panopa Reisebüro GmbH, Essen
161. Panopa Logistik GmbH, Duisburg mit den Bereichen Duisburg, Berlin, Bochum, Chemnitz, Dinkelsbühl, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Eisenhüttenstadt, Essen, Gotha, Hagen, Iserlohn, Kiel, Köln, Langenfeld, Leipzig, Leverkusen, Rostock, Siegen, Stuttgart, Unterwellenborn, Werdohl, Wilhelmshaven
162. Pressen Engeneering Essen GmbH, Essen
163. Pressen Service Essen GmbH, Essen

- 163. Rhein-Ruhr Collin KG, Duisburg
- 164. Vossloh Schienfahrzeugtechnik GmbH, Kiel
- 165. Hermann Stitz und Co., Barsbüttel
- 166. VSG Energie- und Schmiedetechnik GmbH, Essen
- 167. Westdeutsches Assekuranz-Kontor GmbH, Essen
- 168. Hoesch Hohenlimburg GmbH Geschäftsbereich Waggonbau Brüninghaus und Kranausleger-Komponenten
- 169. Metall Spezialrohr GmbH in Schwerte
- 170. Brüninghaus Hydromatik GmbH in Horb
- 171. Wickeder Westfalenstahl GmbH in Wickede (Ruhr) und das dazugehörige Werk in Hagen
- 172. Wickeder Westfalenstahl Verwaltungsgesellschaft mbH in Wickede (Ruhr)
- 173. AUBI Baubeschläge GmbH in Hermeskeil und Reinsfeld
- 174. Fa. Carl Dan. Peddinghaus GmbH und Co. KG, Ennepetal und Daun
- 175. Blohm + Voss GmbH, Hamburg
- 176. Blohm + Voss Industrie GmbH, Nürnberg, Gengenbach, Essen
- 177. Blohm + Voss Repair GmbH, Hamburg, Brunsbüttel
- 178. Blohm + Voss Inspection Service GmbH, Hamburg
- 179. Blohm + Voss GmbH, Arge F 124, Wilhelmshaven
- 180. Blohm + Voss GmbH, Büro Rostock
- 181. Karstadt Warenhaus GmbH, Essen
 - 181.01 Augsburg
 - 181.02 Bad Homburg vor der Höhe
 - 181.03 Bamberg
 - 181.04 Bayreuth
 - 181.05 Berlin, Am Kranzler Eck
 - 181.06 Berlin-Charlottenburg
 - 181.07 Berlin, Hermannplatz
 - 181.08 Berlin, Kaufhaus des Westens
 - 181.09 Berlin, Kurfürstendamm

| | |
|--------|----------------------------------|
| 181.10 | Berlin, Müllerstraße |
| 181.11 | Berlin, Schlossstraße |
| 181.12 | Berlin-Spandau |
| 181.13 | Berlin-Tempelhof |
| 181.14 | Bielefeld |
| 181.15 | Bochum-Ruhrpark |
| 181.16 | Bonn |
| 181.17 | Bottrop, Hansastraße |
| 181.18 | Braunschweig |
| 181.19 | Bremen |
| 181.20 | Bremerhaven |
| 181.21 | Celle |
| 181.22 | Darmstadt |
| 181.23 | Dessau |
| 181.24 | Dortmund |
| 181.25 | Dresden, Pragerstraße 12 |
| 181.26 | Dresden, Pragerstraße 17 |
| 181.27 | Düsseldorf |
| 181.28 | Duisburg |
| 181.29 | Erfurt |
| 181.30 | Essen-Bredeney |
| 181.31 | Essen, Limbecker Platz |
| 181.32 | Esslingen |
| 181.33 | Flensburg |
| 181.34 | Frankfurt, Zeil |
| 181.35 | Freiburg, i. B. |
| 181.36 | Fulda |
| 181.37 | Gießen |
| 181.38 | Göttingen |
| 181.39 | Goslar |
| 181.40 | Gütersloh |
| 181.41 | Gummersbach |
| 181.42 | Halle |
| 181.43 | Hamburg (Alsterhaus) |
| 181.44 | Hamburg-Bergedorf (Classic-Haus) |
| 181.45 | Hamburg-Bergedorf (Spezial-Haus) |
| 181.46 | Hamburg-Billstedt |
| 181.47 | Hamburg-Eimsbüttel |
| 181.48 | Hamburg, Elbe Einkaufszentrum |
| 181.49 | Hamburg-Harburg |
| 181.50 | Hamburg-Mönckebergstraße |
| 181.51 | Hamburg-Wandsbek |
| 181.52 | Hanau |
| 181.53 | Hannover |
| 181.54 | Iserlohn |
| 181.55 | Kaiserslautern |
| 181.56 | Karlsruhe, Kaiserstraße 92 |
| 181.57 | Karlsruhe, Kaiserstraße 147-159 |
| 181.58 | Kiel, Holstenstraße |

- | | |
|--------|--|
| 181.59 | Kiel, Sophienblatt |
| 181.60 | Köln |
| 181.61 | Konstanz |
| 181.62 | Landshut |
| 181.63 | Leipzig |
| 181.64 | Leonberg |
| 181.65 | Limburg |
| 181.66 | Lörrach |
| 181.67 | Ludwigsburg |
| 181.68 | Lübeck |
| 181.69 | Lüneburg |
| 181.70 | Magdeburg |
| 181.71 | Mainz |
| 181.72 | Mannheim |
| 181.73 | Memmingen |
| 181.74 | Mönchengladbach-Rheydt |
| 181.75 | Mülheim-Heißen |
| 181.76 | München, Bahnhofplatz |
| 181.77 | München, Neuhauser Straße |
| 181.78 | München,-Olympiaeinkaufszentrum |
| 181.79 | München-Schwabing |
| 181.80 | München, Am Nordbad |
| 181.81 | Münster |
| 181.82 | Neumünster |
| 181.83 | Norderstedt |
| 181.84 | Nürnberg, An der Lorenzkirche |
| 181.85 | Nürnberg-Langwasser |
| 181.86 | Offenburg |
| 181.87 | Potsdam |
| 181.88 | Recklinghausen |
| 181.89 | Rosenheim |
| 181.90 | Saarbrücken |
| 181.91 | Siegen |
| 181.92 | Singen |
| 181.93 | Solingen |
| 181.94 | Stuttgart |
| 181.95 | Sulzbach |
| 181.96 | Trier |
| 181.97 | Viernheim |
| 181.98 | Wiesbaden, Kirchgasse 6 |
| 181.99 | Wiesbaden, Kirchgasse 35-43 |
| 182. | ARCANDOR Aktiengesellschaft, Essen |
| 183. | ohne Inhalt |
| 184. | Deutsche Pensions Group GmbH, Düsseldorf |
| 185. | Le Buffet System-Gastronomie und Dienstleistungs-GmbH, Essen |

- 186. Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus GmbH & Co.KG
 - 186.01 Artern
 - 186.02 Aschersleben
 - 186.03 Berlin
 - 186.04 Bitterfeld
 - 186.05 Bonn
 - 186.06 Dessau
 - 186.07 Eisleben
 - 186.08 Gräfenhainischen
 - 186.09 Hettstedt
 - 186.10 Hohenmölsen
 - 186.11 Jessen
 - 186.12 Köthen
 - 186.13 Magdeburg
 - 186.14 Merseburg
 - 186.15 Obersdorf
 - 186.17 Quedlingburg
 - 186.18 Querfurt
 - 186.19 Roßlau
 - 186.20 Sangerhausen
 - 186.21 Weißenfels
 - 186.22 Wittenberg
 - 186.23 Zeitz

- 187. PHOENIX Traffic Technology GmbH, Hamburg mit den Standorten Hamburg Waltershausen (Landkreis Gotha)

- 188. Conti Tech Fluid Automotive GmbH mit den Standorten Hamburg und Waltershausen (Landkreis Gotha)

- 189. PHOENIX Fluid Handling Industry GmbH mit den Standorten Hamburg und Waltershausen (Landkreis Gotha)

- 190. PHOENIX Conveyer Belt Systems GmbH mit den Standorten Hamburg, Hildesheim, Waltershausen (Landkreis Gotha) und Bad Blankenburg

- 191. PHOENIX Compounding Technology GmbH mit den Standorten Hamburg und Waltershausen (Landkreis Gotha)

- 192. PHOENIX Dichtungstechnik GmbH mit den Standorten Hamburg und Waltershausen (Landkreis Gotha)

- 193. Conseo GmbH, Hamburg

- 194. INTECH Thüringen GmbH, Waltershausen (Landkreis Gotha)

- 195. PHOENIX Airbag GmbH und Co KG, Hildesheim

- 196. IPM GmbH Informationen Prozesse Menschen, Hamburg
- 197. Conti Tech MGW GmbH mit seinen Standorten Hann. Münden, Hedemünden und Oedelsheim
- 198. New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG, Lüneburg
- 199. ESSO Deutschland GmbH
 - 199.1 Zentrale Hamburg, Läger
 - 199.2 EXXON Handels- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH in Hamburg
- 200. Hydranten-Betriebsgesellschaft Flughafen Frankfurt/Main (HBG)
- 201. Advanced Nuclear Fuels GmbH, Lingen/Ems
- 202. TLS Tanklager Stuttgart GmbH, Stuttgart
- 203. TBN Tanklager Betriebsgesellschaft Nürnberg mbH, Nürnberg
- 204. ETB ESSO Tankdienstgesellschaft Bremen mbH, Bremen und Betrieb Saarbrücken
- 205. BFS Berlin Fuelling Services GbR, Berlin
- 206. ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, Hamburg
- 207. ExxonMobil Chemical Central Europe GmbH, Köln
- 208. Deutsche Infineum GmbH, Köln

Entschädigungsregelung
- Anlage zu §§ 2 und 2a der Satzung -

(1) Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Absatz (2) Satz 1 BRKG zu kürzen.

Übernachtungsgeld nach dem jeweils gültigen Satz des Bundesreisekostengesetzes. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (zum Beispiel Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt

Dabei können erstattet werden:

- a. die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- b. bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy-Klasse,
- c. bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Absatz (2) des Bundesreisekostengesetzes jeweils geltenden Sätze.

2. Erstattung des Verdienstausfalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Absatz (1) Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen ha-

ben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstaufschlag pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 64,50 EUR.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und gegebenenfalls Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Das gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

5. Pauschbeträge für Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter

Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

(2) Besondere Entschädigung für die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 451,50 EUR. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

(3) Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach Absatz (1) Nr. 1 und 2.

Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages gezahlt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

(4) Entschädigung für Versichertenälteste

Die Versichertenältesten erhalten einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 30,00 EUR.

(5) Pauschaler Auslagenersatz für die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 68,00 EUR.

**Schutzimpfungen
- Anlage zu § 12b der Satzung -**

Verzeichnis nach § 12b Nr. 2 der Satzung der Novitas BKK

- (1) Die Novitas BKK übernimmt aufgrund einer individuell gestellten ärztlichen Impfindikation als Satzungsleistung Impfungen.
- (2) Hierzu gehört die Meningokokken - B Impfung vom Beginn des 2. Lebensmonats bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres.
- (3) Die Betriebskrankenkasse übernimmt bei einem nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt und STIKO-Empfehlung die Impfung gegen
 1. Hepatits A und B
 2. FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)
 3. Meningokokken
 4. Tollwut
 5. Typhus
 6. Cholera
 7. Gelbfieber.
- (4) Die Erstattung erfolgt in voller Höhe.

Zweitmeinungsverfahren

- Anlage zu § 12e Absatz (3) -

| | |
|---------|---|
| M05-M14 | Entzündliche Polyarthropathien |
| M15-M19 | Arthrose |
| M20-M25 | Sonstige Gelenkkrankheiten |
| M40-M43 | Deformitäten der Wirbelsäule und des Rückens |
| M45-M49 | Spondylopathien |
| M50-M54 | Sonstige Gelenkkrankheiten der Wirbelsäule und des Rückens |
| M65-M68 | Krankheiten der Synovialis und der Sehnen |
| M70-M79 | Sonstige Krankheiten des Weichteilgewebes |
| M80-M85 | Veränderungen der Knochendichte und –struktur |
| M91-M94 | Chondropathien |
| C00-C75 | Bösartige Neubildungen an genau bezeichneten Lokalisationen (der Lippe, der Mundhöhle und des Pharynx, der Verdauungsorgane, der Atmungsorgane und sonstiger intrathorakaler Organe, des Knochens und des Gelenkknorpels, Melanom und sonstige bösartige Neubildungen der Haut, des mesothelialen Gewebes und des Weichteilgewebes, der Brustdrüse [Mamma], der weiblichen Genitalorgane, der männlichen Genitalorgane, der Harnorgane, des Auges, des Gehirns und sonstiger Teile des Zentralnervensystems, der Schilddrüse und sonstiger endokriner Drüsen) |
| C76-C80 | Bösartige Neubildungen ungenau bezeichneter, sekundärer und nicht näher bezeichneter Lokalisationen |
| C81-C96 | Bösartige Neubildungen des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes |
| C97-C97 | Bösartige Neubildungen als Primärtumoren an mehreren Lokalisationen |
| N80-N98 | Nichtentzündliche Krankheiten des weiblichen Genitaltraktes |

**Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Anlage zu § 14 Nr. 4 der Satzung -**

Verzeichnis nach § 14 Nr. 4 der Satzung der Novitas BKK

- (1) Versicherte können den erworbenen Bonusanspruch anstelle der Geldleistung auch für die Erstattung von Ausgaben für nachgewiesene Gesundheitsleistungen verwenden.
- (2) Für die Erstattung von Ausgaben für nachgewiesene Gesundheitsleistungen erhöht sich der bisher erworbene Bonusanspruch (Geld) pauschal um 50 Euro, maximal jedoch um die tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Leistungen nach Absatz (3) Nr. 1 - 4.
- (3) Für die Erstattung der nachfolgend benannten Leistungen sind die Originalrechnungen vorzulegen:
 1. Erstmaliger Abschluss einer privaten Kranken- und Pflegeergänzungsversicherung (mit Ausnahme der Auslandsreiseversicherung) und Sterbegeldversicherung.

Die Erstattung bezieht sich ausschließlich auf den ersten Jahresbeitrag.
 2. Sportmedizinische Untersuchung inkl. Beratung, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet ist kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen und ihre Verschlimmerung zu vermeiden.

Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen und die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 3. Teilnahme an folgenden Kursen, insoweit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet ist: Eltern-Baby-Kurs (Pekip®, DELFI®, EIBa®), Baby-Schwimmkurs, Eltern-Kind-Turnen.
 4. Kosten und Gebühren für einen Daten- und Dokumentenservice für medizinische Notfälle.
- (4) Für die Erstattung von Sehhilfen (Brillengläser oder Kontaktlinsen) erhöht sich der bisher erworbene Bonusanspruch (Geld) um 50 Euro, wenn der bisher erworbene Bonusanspruch im Wert von mindestens 80 Euro nachgewiesen werden kann. Es können maximal die tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet werden.

Es ist die Originalrechnung vorzulegen.

**Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Anlage zu § 20 der Satzung -**

**Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung
(Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)**

§ 1 Anwendbare Vorschriften

Auf den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) finden die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der Novitas BKK Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber, Erstattungsanspruch

- (1) Die Novitas BKK erstattet den nach § 1 Abs. 1 und 3 AAG am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag 60 vom Hundert des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezählten Arbeitsentgelts. Dabei werden die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Für Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1) sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge i. S. d. § 1 Absatz I Nr. 2 AAG mit dem oben genannten Erstattungssatz abgegolten
- (2) Die Novitas BKK erstattet den nach § 1 Abs. 2 und 3 AAG am Umlageverfahren U 2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag in vollem Umfang den vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuschG) gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und das vom Arbeitgeber nach § 11 des MuschG bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Die vom Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AAG getragenen Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit werden in vollem Umfang erstattet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Umlageverfahren U1 und U2 werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern durch gesonderte Umlagen aufgebracht.
- (2) Als Bemessungsgrundlage wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt herangezogen, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

- (3) Die Novitas BKK verwaltet die Mittel für die Umlageverfahren als Sondervermögen. Für die Umlageverfahren U1 und U2 werden Betriebsmittel gebildet. Sie sollen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen; sie dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen (§ 9 Abs. 3 AAG).

§ 4 Umlagesätze

- (1) Der Umlagesatz U1 beträgt 1,60 vom Hundert.
(2) Der Umlagesatz U2 beträgt 0,32 vom Hundert.

§ 5 Widerspruchsausschuss

§ 4 der Satzung der Novitas BKK gilt mit der Maßgabe, dass bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens nur die Mitglieder der Arbeitgebervertreter mitwirken.

§ 6 Organe, Zusammensetzung

- (1) Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse der Novitas BKK obliegt dem Vorstand, der diese gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
(2) In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG wirken im Verwaltungsrat nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.
(3) Im Verwaltungsrat übt, sofern die Vertreter der Arbeitgeber nichts anderes beschließen, jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat einen Stellvertreter.
(4) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat haben insbesondere die Satzung und die Höhe der Umlagesätze zu beschließen, den Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen.

§ 7 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf.
(2) Die Feststellung des Haushaltsplanes obliegt dem Verwaltungsrat.
(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung.

- (4) Der Vorstand hat den Rechnungsabschluss aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsausschuss nach Abs. 3 vorzulegen. Der Verwaltungsrat nimmt die Jahresrechnung ab und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.